



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0666/2019		Datum: 19.08.2019	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.:	
Betreff:			
Übertragungen Haushaltsermächtigungen - konsumtiver Haushalt 2018			
Gremienweg:			
26.09.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
16.09.2019	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, die in der Anlage aufgelisteten, nicht in Anspruch genommenen Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2018 in das folgende Haushaltsjahr 2019 zu übertragen.

Begründung:

Nach § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) ist der Haushaltsplan Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist für die Haushaltswirtschaft in zeitlicher, sachlicher und größenmäßiger Hinsicht verbindlich.

Die zeitliche Bindung ergibt sich aus dem Grundsatz der Jährlichkeit (§ 95 Abs. 1, 5 und 6 GemO). Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Ablauf des Haushaltsjahres verfallen somit grundsätzlich alle nicht in Anspruch genommenen Haushaltsermächtigungen. Sie gelten insoweit als erspart.

Die in § 17 GemHVO geregelte Übertragbarkeit stellt als Instrument der beweglichen Haushaltsführung im Sinne einer wirtschaftlichen Mittelbewirtschaftung eine Ausnahme vom Grundsatz der zeitlichen Bindung dar. Sie lässt unabhängig vom Abschlussstag zu, dass nicht in Anspruch genommene Haushaltsermächtigungen in das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen werden können, soweit es sachlich und betraglich notwendig ist.

Für den konsumtiven Haushalt wurde gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 GemHVO in einer Ausnahmeregelung zur gesetzlichen Übertragbarkeit durch Haushaltsvermerk festgelegt, dass ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen nicht übertragbar sind.

Folgende Ausnahmen wurden bei der Gestaltung des Haushaltsvermerks erfasst:

- Ansätze für ordentliche Aufwendungen/ Auszahlungen mit korrespondierenden zweckgebunden Erträgen/ Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtung sind übertragbar.
- Ordentliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen für Instandhaltungsmaßnahmen (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen) sind übertragbar.
- Ordentliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen des Produktes 3131 „Asylbewerber“ sind übertragbar.
- Ordentliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen zur Durchführung von Fördermaßnahmen zur Integration des Produktes 1118 „Migration und Integration“ sind übertragbar.

Im Haushaltsvollzug kam es zu Verzögerungen. Die zu übertragenden Mittel werden im Haushaltsjahr 2019 dringend benötigt und werden in der Anlage dargestellt.

Anlage/n: Übersicht der konsumtiven Übertragungen 2018/2019 im Ergebnis- und Finanzhaushalt